

Satzung

Des Kleingärtnervereins „Morgensonne“ e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein Morgensonne e.V.
und hat seinen Sitz in 09125 Chemnitz, Bernsdorfer Straße 282

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nr. VR 257 eingetragen und ist Mitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e.V., nachfolgend Verband genannt.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- 1 a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
- b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzgesetzes die Aufgabe, die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2 a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- d) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein ist als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation anerkannt. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau und Unterhaltung seiner Kleingartenanlagen zu verwenden.
4. Der Verein überlässt aus der ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern

entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung.

5. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will,
 - a) durch praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages
 - b) durch Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
2. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, Beschlüsse einzuhalten, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag (und alle weiteren Zahlungsverpflichtungen) pünktlich zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
4. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand innerhalb von drei Wochen mitzuteilen.
5. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
6. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung sowie der Entrichtung der Aufnahmegebühr vollzogen. Die Höhe des Aufnahmebeitrages wurde durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an Veranstaltungen teilzunehmen,
 - b) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsmäßig zu nutzen,
 - c) den Pachtvertrag vorrechtlich an Ehepartner, Kinder oder Enkelkinder, sofern sie entsprechend § 3 Mitglied des Vereins sind, zu übertragen.
2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen.
 - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen.
 - c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
 - d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu erheben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitgliedes.
 - b) durch freiwilligen Austritt.
 - c) durch Ausschluss.
2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die aufgrund der Satzung oder Beschlüsse des Vereins obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt.
 - c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.
 - e) seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt.

- f) die ihm zugeteilte Parzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt.
 - g) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass er aus einem anderen Kleingärtnerverein durch sein Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Rechte des Mitgliedes, nicht aber seine Pflichten. Macht der Betroffene von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch oder versäumt er die Drei-Wochen-Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam.
 5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten, Obstbäume und anderes, die im Besitz des Mitgliedes auf dem Garten sind, vom Verein für seine Forderungen im Rahmen des Verpächterpfandrechtes verwertet werden.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/-in
 - d) dem/der Schatzmeister/-in
 - e) dem Gartenfachberater

und notwendigen Kommissionsmitgliedern
2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Je zwei der im Absatz 1. genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 7 des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990 berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.
4. Dem Vorstand obliegen
 - a) laufende Geschäftsführungen des Vereins.
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen.
 - d) Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen ob-

liegender Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand einen seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung durch Aushang oder in Ausnahmefällen durch Postsendung einberufen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied.
4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte.
 - b) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - c) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen.
 - d) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand.
 - e) die Wahl der Kassenprüfer.
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - i) die Beschlussfassung über Anträge.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

7. Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 4. über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor ihrem Termin, beim Vorstand einzureichen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, diese ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen Sachkundige Personen einladen, sie haben kein Stimmrecht.
11. Der Stadt- und der Landesverband sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus nachbarlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges die Klärung innerhalb des Vereins zu versuchen.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Kassenführung

Der/Die Schatzmeister/-in verwaltet die Kasse des Vereins. Er/Sie hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige, von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge einzuziehen. Er/Sie führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er/sie sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

§ 12

Kassenprüfung

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall eines gemeinnützigen Zweckes (Vergl. § 2 Abs. 2) ist das Vermögen auf die örtlich zuständige, als gemeinnützig anerkannte Kleingärtnerische Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

§ 14

Bekanntmachung des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 16

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30.05.2008 beschlossen worden, sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister. Die Satzung vom 11.07.1990, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes M/N unter der Nr. 257, verliert damit ihre Gültigkeit.
2. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen und in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.